



www.viofunk.de

AGB-2
Allgemeine
Geschäftsbedingungen
- für Veranstalter -

1. Der Künstler ist frei in der Gestaltung seines Programmes
2. Speisen und Getränke sind für den Künstler grundsätzlich frei. Die Kosten hierfür werden vom Veranstalter getragen.
3. Dem Künstler und (wenn benötigt) dem Technikpersonal ist, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ein separater, beheizter und abschließbarer Raum als Garderobe zur Verfügung zu stellen.
4. Für den sicheren und problemlosen Betrieb einer Lightshow hat der Veranstalter eine angemessene Stromversorgung zu gewährleisten, (in der Regel reichen drei separat mit 16 Ampere abgesicherte Stromkreise) und bei Bedarf einer professionellen Verstärker- und Lichtanlage für größere Räume, muss der Veranstalter selbst diese Technik bei den örtlichen Anbietern ausleihen (für private Zwecke und für mittlere Räume ist Verstärkertechnik und eine kleine Lichtorgel vorhanden).
5. Für das reguläre Musikprogramm genügt ein Stromkreis mit 16 Ampere.
6. Wird vom Künstler der Engagementvertrag dem Veranstalter übersandt, so hat dieser 10 Tage Zeit das Vertragsduplikat an VIOFUNK zurückzusenden. Sollte der Vertrag nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen sein (Poststempel), sind die Vertragsparteien nicht mehr an die vertragliche Vereinbarung gebunden. Der Vertrag wird somit ungültig.
7. Für Werbezwecke stehen dem Veranstalter auf Anfrage Logo und Fotomaterial in Datenform zur Verfügung
8. Alle bei öffentlichen Engagements erforderlichen Meldungen und entsprechenden Gebührenzahlungen, insbesondere an die GEMA hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Bußgelder die durch Nichtbeachtung der Meldepflicht entstehen können, gehen voll zu Lasten des Veranstalters.
9. Die vereinbarte Gage ist, sofern nicht anders vereinbart, noch am Veranstaltungstag in bar gegen Quittung auszuzahlen. Firmen erhalten selbstverständlich eine den Gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung.

10. Bei Nichterfüllung des Vertrages seitens des Veranstalters gilt eine Konventionalstrafe von 50% der Gesamtgage als vereinbart, Höhere Gewalt ausgeschlossen (Krankheit, Unfall, Todesfall, Stau, Unwetter, Überschwemmung. etc.) oder der Veranstalter sorgt innerhalb von 3 Monaten für einen gleichwertigen Termin. Der Künstler erklärt sich seinerseits bereit, für Ersatz zu sorgen, kann dieser den Termin nicht einhalten - Höhere Gewalt ausgeschlossen (s.o.) . Sollte dies nicht gelingen, gilt die Regelung der Konventionalstrafe.
11. Der Veranstalter haftet für Diebstahl, Sach- oder Personenschäden durch Dritte.
12. Die zur Verfügung stehende Mindestfläche von 3m x 2m sollte nicht unterschritten werden. Ist dennoch das Platzangebot beschränkter, ist dies telefonisch abzuklären. Sollte nicht genügend Fläche vorhanden sein, ist der Künstler berechtigt, seinen Teil des Vertrages nicht zu erfüllen. Der Veranstalter unterliegt dann der Konventionalstrafe.
13. Es gilt übergeordnet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 25.10.2013)

Änderungen vorbehalten